



DBProjekt
Stuttgart 21

Planfeststellungsunterlagen

Umgestaltung des Bahnknotens Stuttgart

Ausbau- und Neubaustrecke Stuttgart - Augsburg
Bereich Stuttgart - Wendlingen mit Flughafenanbindung

Abschnitt 1.1

Talquerung mit Hauptbahnhof

Bau-km -0.4 -42.0 bis +0.4 +32.0

**Planänderung zur Planfeststellung
(Bonatzbau Neukonzeption)**

A Zusammenfassender Erläuterungsbericht

Stand 15.03.2018

DB Station&Service AG
Lautenschlagerstraße 20
70173 Stuttgart



Umbau des Bahnknotens Stuttgart „Projekt Stuttgart 21“

Planfeststellungsunterlagen

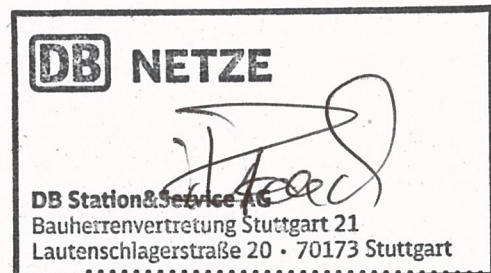
PFA 1.1 Talquerung mit neuem Hauptbahnhof

Antrag auf Änderung der Planfeststellung
infolge geänderter Gründung im Mittelteil

Erläuterungsbericht zu den beabsichtigten Änderungen

Vorhabenträger: DB Station & Service AG
vertreten durch
**DB St & S AG, Großprojekte /
Baumanagement, I.SBH**
Lautenschlagerstraße 20
70173 Stuttgart

Stuttgart, den 15.03.2018



Dipl.- Ing. (FH) Tobias Rauch
Projektleiter Bonatzbau

Planfestgestellt gem. § 18 AEG
i.V.m. § 76 Abs. 3 VwVfG
am 27.11.2018
591pä/013-2018#002
Eisenbahn-Bundesamt,
Außenstelle Karlsruhe / Stuttgart

Im Auftrag

Gölling



Inhaltsverzeichnis

1. Beschreibung des Planfeststellungsabschnitts 1.1	3
2. Bestehende Ausgangssituation	3
3. Anlass der Planungsänderungen.....	3
3.1 Auswirkungen der Planänderung im Bonatzgebäude auf die anerkannten Regeln der Technik und auf TEN-Strecken.....	4
3.2 Änderungen der Planung Bonatzgebäude	4
4. Auswirkungen der Planungsänderungen auf die Schutzgüter des UVPG.....	4
4.1. Grundwasser	4
4.2. Klima, Luft.....	5
4.3. Landschaftsbild, Erholung und Kulturgüter.....	5
4.4. Flora, Fauna, Biotope	5
4.5. Boden	5
4.6. Schutzgut Mensch	5
4.7. Wechselwirkungen.....	6
4.8. Zusammenfassung.....	6
5. Auswirkungen der Planungsänderungen auf die Immissionssituation.....	6
5.1. Sonstige Immissionen.....	6
6. Auswirkungen der Planungsänderungen auf den Grunderwerb.....	6
7. Auswirkungen der Planungsänderungen auf Belange der Leitungsträger	7
8. Zusammenfassung.....	7

1. Beschreibung des Planfeststellungsabschnitts 1.1

Der Planfeststellungsabschnitt (PFA) 1.1 des Projekts Stuttgart - Ulm umfasst die Talquerung mit allen damit zusammenhängenden Baumaßnahmen, den neuen Hauptbahnhof und die sog. Baulogistik Mitte, die auch den benachbarten Planfeststellungsabschnitten 1.2, 1.5 und 1.6 zur Verfügung steht. Zum PFA 1.1 gehört ferner der Rückbau von Eisenbahnbetriebsanlagen, soweit er für die bauliche und betriebliche Umsetzung im PFA 1.1 unmittelbar erforderlich ist.

Den Kern des PFA 1.1 bildet der als Durchgangsbahnhof ausgebildete neue Stuttgarter Hauptbahnhof, dessen acht Bahnsteiggleise die heutigen 16 Bahnsteiggleise des bestehenden Kopfbahnhofs unter einem Winkel von annähernd 90° kreuzen. Die neuen Gleise liegen dabei rund 10 m tiefer als die Bestandsgleise des heutigen Bahnhofs. Ein angegliedertes Technikgebäude unter dem Kurt-Georg-Kiesinger-Platz sichert die Versorgung der neuen Bahnhofshalle.

2. Bestehende Ausgangssituation

Die DB Netz AG, vertreten durch die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH (zukünftig als DB PSU oder Vorhabenträger bezeichnet), hat im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das Projekt Stuttgart 21, PFA 1.1, die Belange der technischen Versorgung der Bahnhofshalle aus einem unterirdischen Technikgebäude bereits behandelt. Das Verfahren wurde mit Beschluss vom 28.01.2005 vom Eisenbahn-Bundesamt (EBA) positiv entschieden.

3. Anlass der Planungsänderungen

Durch die Umgestaltung des Stuttgarter Kopfbahnhofes zu einem Durchgangsbahnhof wird auch das bestehende Bahnhofsgebäude (Bonatz) in großen Bereichen umstrukturiert und an die veränderten verkehrlichen Anforderungen angepasst. Das historische Gebäude bleibt dabei in seinen grundsätzlichen Raumfolgen und Strukturen erhalten.

Im Rahmen der vertiefenden Planung haben sich für den Bonatzbau im Wesentlichen folgende Planänderungen ergeben:

Durch den Fortschritt der Planung des Bonatzbaus haben sich Änderungen der geplanten Gründung im Mittelteil neben dem S-Bahntrog sowie im Bereich des unterirdischen Ver- und Entsorgungsgebäudes ergeben:

- Im Übergangsbereich zum bestehenden S-Bahntrog sind Tiefgründungen erforderlich, um eine zusätzliche Belastung auf den Trog auszuschließen. Dies wird durch eine Pfahlgründung sichergestellt.
- An den Durchdringungspunkten des Warenwegs durch die Bestandsgründung muss diese teilweise ausgeschnitten werden. Die vertikalen Lasten werden auf die verbleibenden Abschnitte links und rechts des Warenwegs verteilt. Dadurch entstehen dort Lastspitzen. Durch den Einsatz von Hochdruckinjektionskörpern, kurz HDI-Körpern, wird in diesen Bereichen lokal die Tragfähigkeit entsprechend erhöht.

- Das Ver- und Entsorgungsgebäude überbaut im Bereich des Übergangs zur Klettpassage den umverlegten Lautenschlager Kanal. Die Einhaltung der Vorgaben seitens der Stadtentwässerung Stuttgart für temporär oder dauerhaft einwirkenden Lasten wird durch eine Pfahlgründung sichergestellt.

3.1 Auswirkungen der Planänderung im Bonatzgebäude auf die anerkannten Regeln der Technik und auf TEN-Strecken

Die geänderte Planung zum Bonatzgebäude entspricht den anerkannten Regeln der Technik. Weitere Ausnahmegenehmigungen werden deshalb nicht erforderlich.

3.2 Änderungen der Planung Bonatzgebäude

Im Folgenden sind die baulichen Auswirkungen der Planänderung zu der geänderten Gründung im Mittelteil am Übergang zum S-Bahntrog dargestellt. Die Gründung erfolgt unter der Ebene -1.

Mit diesem Planänderungsverfahren wird die Ausführung der geänderten Gründung im Mittelteil beantragt.

4. Auswirkungen der Planungsänderungen auf die Schutzgüter des UVPG

Im Rahmen des vorliegenden Planänderungsantrags wurde naturschutzfachlich geprüft, ob sich aus den neuen planerischen Voraussetzungen sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht in erheblichem Umfang zusätzliche oder neue Eingriffstatbestände ergeben.

Zur Überprüfung der Umweltbelange ist eine Vorprüfung nach §§ 5 ff UVPG auf Basis des EBA-Umweltleitfadens durchzuführen (Screening).

Die Bautätigkeiten erfolgen in Bereichen, die durch den Planfeststellungsbeschluss des Hautverfahrens ausreichend erfasst sind. Der Umriss des Gebäudes sowie die Kubatur sind gegenüber der ursprünglichen Planfeststellung unverändert, so dass keine zusätzlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter der Umwelt zu erwarten sind. Nachfolgend werden die einzelnen Schutzgüter gemäß § 2 (1) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) jeweils separat behandelt.

4.1. Grundwasser

Bei der vorliegenden Planänderung handelt es sich um eine Änderung und Erweiterung der bereits beschiedenen Gründung. Die umfangreiche Prüfung durch den SVWW hat ergeben, dass durch die vertiefende Planung nur geringfügige Änderungen der wasserrechtlichen Tatbestände entstehen. In Form einer bisher nicht angezeigten bauzeitliche GW-Entnahme bis 1 l/s im Bereich Umbau Bonatzbau. Aus Sicht des SVWW sind diese Förderraten mit dem erteilten Wasserrecht für den PFA 1.1 abgedeckt, so dass es keiner entsprechenden Anpassung bedarf.

Die bereits im Rahmen der 17. PÄ angezeigten und nunmehr detailliert beschriebenen Ver-
bau- und Gründungsmaßnahmen erzeugen - abgesehen von der vorstehend beschriebenen
zusätzlichen GW-Entnahme - ansonsten keine neuen wasserrechtlichen Tatbestände. Die
entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen des PF-Beschlusses gewährleisten eine
umweltverträgliche Umsetzung.

4.2. Klima, Luft

Die mit der Planänderung vorgesehenen Maßnahmen erfordern keinen Maschineneinsatz,
der über das Maß der bestehenden Planfeststellung hinausgeht. Außerdem wird der Einsatz
schadstoffarmer Baumaschinen und -geräte im Rahmen der Bauausschreibung und der
Bauüberwachung gewährleistet. Es werden ausschließlich Flächen innerhalb der bereits
hergestellten Baugrube in Anspruch genommen werden. Es sind also keine zusätzlichen
Anlieger betroffen. Daher ergeben sich aus den geplanten Änderungen keine lufthygienisch
relevante Auswirkungen oder Immissionen.

4.3. Landschaftsbild, Erholung und Kulturgüter

Durch die gegenständliche Planänderung erfolgen keine Eingriffe in Kultur- und sonstige
Sachgüter sowie auf die Schutzgüter Erholung und Landschaftsbild. Die Maßnahme betrifft
ausschließlich eine unterirdische Änderung der Gründung.

4.4. Flora, Fauna, Biotope

Die Eingriffe im Hinblick auf Flora, Fauna und Biotope sind durch den Planfeststellungsbe-
schluss und den LBP im Hauptverfahren bereits erfasst. Es wird bau- und anlagebedingt
keine zusätzliche Fläche über die bereits planfestgestellte hinaus beansprucht.

Schutzgebiete und geschützte Biotope sind durch die hier in Rede stehenden Baumaßnah-
men nicht betroffen. Es ist aufgrund der geplanten Maßnahmen im unmittelbaren Bereich
des Bahnhofstrogs ausgeschlossen, dass Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintre-
ten können.

4.5. Boden

Das Schutzgut Boden ist durch die Planänderung nicht betroffen. Die Böden im Eingriffsbe-
reich sind bereits stark anthropogen überprägt und versiegelt. Diese liegen im Bereich des
planfestgestellten Baufelds. Es werden somit keine zusätzlichen Flächen neben den bereits
planfestgestellten beansprucht.

4.6. Schutzgut Mensch

Mit der vorliegenden Planänderung wird die Gründung unterirdisch erweitert, wodurch
sich keine negativen Änderungen auf das Schutzgut Mensch ergeben.

4.7. Wechselwirkungen

Für keines der Schutzgüter gemäß § 2 (1) UVPG sind aus der Planänderung negative Auswirkungen zu erwarten. Auch bei separater Prüfung kommt es zu keinen Wechselwirkungen.

4.8. Zusammenfassung

Die geänderte Planung mit Änderung der unterirdischen Gründung im Mittelbereich und die daraus resultierenden, geänderten Baumaßnahmen führen, wie vorangegangen beschrieben, zu keinen zusätzlichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter des UVPG. Eingriffe im Sinne der Eingriffsregelung des BNatSchG entstehen nicht, so dass kein zusätzlicher Kompensationsbedarf entsteht. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

5. Auswirkungen der Planungsänderungen auf die Immissionssituation

Mögliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch durch Immissionen, die durch die Maßnahmen der Planänderung verursacht werden, sind nicht zu erwarten. Es wurden Untersuchungen durch das Büro Krebs und Kiefer veranlasst.

5.1. Sonstige Immissionen

Aufgrund der Art, des Umfangs und der Lage der mit der Planänderung beantragten Maßnahmen, sind Immissionen insbesondere durch Lärm, Staub oder durch elektromagnetische Felder ausgeschlossen. Beim baubedingt denkbaren Anfall von Staub führt die Planänderung zu keinen Verschlechterungen gegenüber der bislang genehmigten Planung. Elektromagnetische Felder sind nur beim Betrieb der neuen Bahnanlagen relevant, und insoweit auch schon untersucht. Auswirkungen auf den künftigen Eisenbahnbetrieb sind jedoch mit der Erweiterung der unterirdischen Technikbereiche nicht verbunden.

Sonstige weitere Immissionen sind im Zusammenhang mit bzw. als Folge der Planänderung nicht erkennbar.

6. Auswirkungen der Planungsänderungen auf den Grunderwerb

Durch die geplante ergänzende Gründung im Übergangsbereich zum bestehenden S-Bahntrog erfolgt keine Veränderung an den in Anspruch zu nehmenden Flächen. Eine zusätzliche dingliche Belastung als Folge der Planänderung ist daher nicht erforderlich. Zudem sind erstmalige oder stärkere Eingriffe in Eigentumsrechte privater Dritter durch die geplanten Änderungen ausgeschlossen.

Eine Änderung des Bauwerksverzeichnisses ist nicht notwendig.

7. Auswirkungen der Planungsänderungen auf Belange der Leitungsträger

Die vorgenannten Änderungen der Gründung haben keine Auswirkungen auf die bisher schon vorgesehenen Leitungsverlegungsmaßnahmen. Damit ergeben sich auch hier keine Änderungen bei der Betroffenheit und auch keine Erfordernis zur erstmaligen oder nochmaligen Beteiligung von Leitungsträgern.

8. Zusammenfassung

Im Übergangsbereich zum bestehenden S-Bahntrog sowie im Bereich des unterirdischen Ver- und Entsorgungsgebäudes ergeben sich durch den Fortschritt der Planung des Bonatzbaus Änderungen an der geplanten Gründung. Durch Pfahlgründungen und Hochdruckinjektionskörper werden zusätzliche Belastungen auf angrenzende Bauteile abgefangen.

Der Bau dieser Gründung führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen anderer Belange.